

# **Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 185. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 28./29. November 2018 in Augsburg, Haus St. Ulrich**

## **I. Berichte**

### **Zentrale Kommission**

Die Zentrale Kommission hat in ihrer Sitzung am 07./08.11.2018 in Mainz einen Änderungsbeschluss zu ihrem Beschluss zur Entgeltumwandlung gefasst. Sobald er der Geschäftsstelle vorliegt, muss sich die Kommission innerhalb der Einspruchsfrist damit befassen. Zu einem Antrag auf Abschaffung der sachgrundlosen Befristung konnte in einer vorgelagerten Arbeitsgruppe keine Einigung erzielt werden. In der Abstimmung fand der Antrag keine Mehrheit und wurde von der Zentralen Kommission in den Vermittlungsausschuss verwiesen.

### **Verwaltungsrat der BVK (Bayerische Versorgungskammer) Zusatzversorgung**

In seiner Eigenschaft als (stv.) Vorsitzender der Kommission wurde Robert Winter als Gast in den Verwaltungsrat aufgenommen. Trotz schwieriger Situation auf den Finanzmärkten kann die BVK auf ein sehr erfolgreiches Geschäftsjahr zurückblicken. Sowohl bei den Versicherten als auch bei den Kapitalanlagen besteht eine stabile Situation. Im Bereich der freiwilligen Versicherung wird der aktuelle Tarif mit seinem Rechnungszins von 2,25 % zum 31.12.2018 geschlossen. Der Nachfolgetarif hat einen Rechnungszins von nurmehr 0,9 %. Dadurch soll der Marktentwicklung Rechnung getragen werden.

### **Arbeitsgruppe Mesner**

Die Arbeitsgruppe hat sich auf Eckpunkte zur Neuberechnung verschiedener Diensteinheiten sowie von Wegezeiten verständigt. Noch nicht abschließend geklärt ist aus der Entgeltordnung die Frage der „besonderen Aufgaben“ sowie der hervorgehobenen Kirchen. Ein Beschluss soll nach Klärung in der Arbeitsgruppe erfolgen.

### **Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte**

Aktuell liegen keine Beschlussempfehlungen vor. Thematisiert wurden die Fragen der Verbeamtung, Eingruppierungsfragen bei „Nichterfüllern“, die Notwendigkeit eigener Regelungen für berufliche Förderschulen sowie Fragen der Harmonisierung zwischen den Regelungen für die verschiedenen Schularten.

### **Loseblattsammlung**

Die Loseblattsammlung des ABD soll voraussichtlich im Januar zur Auslieferung kommen.

## **II. Bericht zur Entgeltgruppe 1**

Das von der Mitarbeiterseite eingeleitete Vermittlungsverfahren zur (Nicht)Anwendung der Entgeltgruppe 1 bleibt im Moment ruhend gestellt. Die Dienstgeberseite hat einerseits angekündigt, weitere Informationen zur aktuellen Anwendung dieser Niedrigentgeltgruppe in den Diözesen zu liefern. Zum anderen hat man sich darauf verständigt, zeitnah auch die Regelung im ABD selbst noch einmal zu überdenken und gegebenenfalls etwa die Möglichkeit zu prüfen, ob der Beispielkatalog zur Entgeltgruppe 1 präzisiert oder erweitert werden kann. Zudem hat die Mitarbeiterseite einen Antrag zu einer zusätzlichen Altersversorgung für diese Beschäftigten angekündigt, um Altersarmut vorzubeugen.

## **III. Beschlussmaterien**

### **Änderung des Erhöhungszeitpunktes der Förderschulzulage und Anpassung der Zulagenhöhe (ABD Teil A, 2.6)**

Religionslehrkräfte i.K., die Unterricht an Förderschulen erteilen, erhalten eine Zulage. Diese Zulage wird bei Entgeltsteigerungen derzeit immer zum 1. September erhöht. Ab 2019 soll diese Erhöhung, wie bei anderen Entgeltbestandteilen auch, zum jeweiligen tariflichen Erhöhungszeitpunkt erfolgen. Die Höhe der Zulage wurde an die jeweiligen Tarifsteigerungen der Jahre 2018, 2019 und 2020 angepasst.

## **Änderungen in Umsetzung der Änderungstarifverträge nach der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst der Kommunen**

### **Entgelttabellen, Stufen und weitere Entgeltbestandteile**

In Umsetzung der Tarifeinigung wurden die allgemeine Entgelttabelle, die Entgelttabellen des Sozial- und Erziehungsdienstes sowie die Entgelttabelle für den Pflegedienst entsprechend der drei Stufen der Entgelterhöhung im öffentlichen Dienst für die Jahre 2018, 2019 und 2020 übernommen. Gestrichen wurde der Anhang zu § 16 Teil A, 1., der für einzelne Beschäftigtengruppen einen vorzeitigen Stufenstopp vorgesehen hatte. Für den Sozial- und Erziehungsdienst wurden die Garantiebeträge erhöht, also die Mindestsummen, die man bei Aufstieg in eine höhere Entgeltgruppe erhält. Die Sätze für die Jahressonderzahlung 2018 wurden angepasst. In den Folgejahren bleiben diese Sätze konstant. Ebenfalls angepasst wurden die Sätze für die besondere Einmalzahlung im ABD.

### **Zulagen für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten (ABD Teil A, 2.5.) und Religionslehrkräfte i.K. (ABD Teil A, 2.6.)**

In beiden Ordnungen gibt es allgemeine Zulagen, die nach neun Jahren Beschäftigungszeit als Gemeindereferentin/Gemeindereferent bzw. Religionslehrkraft i. K. gezahlt werden. Darüber hinaus gibt es für Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten noch eine Funktionszulage, wenn sie besondere Aufgaben übertragen bekommen haben. All diese Zulagen wurden an die neuen Entgeltniveaus angepasst.

### **Anpassung individueller Endstufen**

Einzelne Beschäftigte erhalten aus der Zeit der Überleitung ins TVöD-System noch individuelle Endstufen. Diese erhöhen sich mit denselben Prozentsätzen wie die Endstufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

### **Pauschalentgelte für Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen**

Erhöht wurden auch die Pauschalentgelte für Kraftfahrer, die im ABD Teil B, 5. geregelt sind.

### **Altersteilzeit (ABD Teil D, 6a.)**

Die Wertguthaben für Altersteilzeit im Blockmodell erhöhen sich entsprechend der Tarifsteigerungen. Wie im öffentlichen Dienst wurde die Altersteilzeitregelung für die Laufzeit des Tarifvertrages bis einschließlich 2020 verlängert. Für denselben Zeitraum verlängert wurde eine eigene Regelung im ABD, die Sonderregelungen für schwerbehinderte Beschäftigte trifft. Klargestellt wurde, dass Altersteilzeit im Rahmen der Quotenregelung erst ab 40 Beschäftigten möglich ist.

### **Ergänzende Leistung (Ballungsraumzulage ABD Teil D, 8.)**

Beschäftigte und Auszubildende mit Wohnsitz und Dienstsitz im Ballungsraum München erhalten eine ergänzende Leistung, sofern ihr Entgelt gewisse Grenzbeträge nicht übersteigt. Diese Grenzbeträge (entsprechend der Regelung des Freistaates Bayern) sowie die Höhe der Leistung selbst (orientiert an den Leistungen der Stadt München) wurden den Tarifsteigerungen angepasst.

### **Einmalige Sonderzahlung**

Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 6, S 2 bis S 4 sowie P 5 oder P 6 erhalten im Jahr 2018 eine einmalige Sonderzahlung von 250 Euro.

### **Änderungen für Auszubildende (ABD, Teil E, 1.1.) und „Optiprax“**

Auszubildende erhalten künftig 30 statt bisher 29 Urlaubstagen. Ihre Entgelte erhöhen sich in zwei Schritten zum 1. März 2018 sowie zum 1. März 2019 um jeweils 50 Euro. Die Bestimmungen zur Übernahme von Auszubildenden nach Abschluss ihrer Ausbildung in § 16a wurden wieder in Kraft gesetzt.

Der öffentliche Dienst kennt zwei Varianten des Ausbildungstarifvertrages (TVAöD): für Ausbildungen nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie für den Bereich der Pflege. Das ABD galt zwar bisher schon für beide Bereiche, regelte aber im Wesentlichen nur den Bereich BBiG, weil es für den Bereich Pflege keine Anwendungsfälle gab. Nachdem nun die Tarifparteien vereinbart haben, den Bereich praxisintegrierter Ausbildungsgänge zur Erzieherin/ zum Erzieher („Optiprax“) im Bereich des TVAöD Pflege zu regeln, wurden dieser erweiterte Geltungsbereich sowie die einschlägigen Entgelte in den Teil E, 1.1. aufgenommen. Auch für diese Entgelte gilt künftig die Entgeltautomatik.

## **Praktikantinnen und Praktikanten (ABD Teil E, 2.)**

Die Entgelte für Praktikantinnen und Praktikanten nach der Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten werden entsprechend den Tarifsteigerungen erhöht. Auch diese Praktikantinnen und Praktikanten (Anerkennungsjahre nach Studien- bzw. Ausbildungsabschluss) erhalten künftig 30 statt 29 Urlaubstagen.

## **IV. Sonstiges**

### **Besetzung des Vermittlungsausschusses der 9. Amtsperiode**

Die Kommission besetzte ihren Vermittlungsausschuss für die neunte Amtsperiode. Zum Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses wurde der bisherige Vorsitzende, Engelbert Heider, ehem. Präsident des Landesarbeitsgerichtes Nürnberg wiedergewählt. Seine Stellvertretung übernimmt neu Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichtes München. Neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter besteht der Vermittlungsausschuss aus den jeweiligen Vorsitzenden der beiden Seiten, je einem internen Mitglied sowie je einem externen Mitglied für beide Seiten.

### **Pensionskasse Caritas VVaG**

Nachdem die Kommission im Juli 2018 die Möglichkeit eröffnet hatte, dass Einrichtungen, die die zusätzliche Altersvorsorge ihrer Beschäftigten über die Pensionskasse Caritas VVaG abgewickelt hatten, Neuverträge über die Kölner Pensionskasse VVaG abschließen können, wurde nun auch dieser Weg durch die Aufsichtsbehörde geschlossen. Eine offizielle Mitteilung der Kasse an die Kommission hierüber steht noch aus. Erst danach können Handlungsoptionen gefunden werden.

### **Beschluss der Zentralen Kommission zur Entgeltumwandlung**

Die Zentrale Kommission hat am 8. November 2018 ihren bestehenden Beschluss zur Entgeltumwandlung in Umsetzung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes abgeändert. Beschäftigte sollen nunmehr, wenn Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge sparen, statt bisher 13 % des umgewandelten Entgelts künftig den gesetzlichen Zuschuss von 15 % nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) erhalten. Dies gilt über die Gesetzesregelung hinaus auch für Altverträge schon ab 2019. Maximal wird ein Zuschuss in Höhe der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge gewährt. Die Kommission wird sich im Rahmen der Einspruchsfrist mit diesen Änderungen befassen und die Umsetzung ins ABD prüfen.

Die nächste reguläre Vollversammlung der Kommission findet am 27./28. März 2019 in Augsburg statt.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

München, den 10. Dezember 2018

Robert Winter  
Sprecher der Mitarbeiterseite

- *ABD – Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen*
- *Kommission – Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)*
- *Zentrale Kommission – Organ der Zentral-KODA auf Bundesebene*